

**Militärische Plangenehmigung im vereinfachten
Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 22 MPV¹
betreffend Waffenplatz Frauenfeld: Fahrstrasse
Stellungsraum Galgenholz**

vom 14. Juni 2001

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB) vom 14. Februar 2001 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Erstellung einer Fahrstrasse im Stellungsraum Galgenholz auf dem Waffenplatz Frauenfeld unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei den Stadtrat Frauenfeld, Rathaus, 8500 Frauenfeld, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG²).

26. Juni 2001

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR 510.51)
² Militärgesetz vom 3. Februar 2000 (SR 510.10)